

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Wattenwyl / Burren**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1909)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1909.

Direktor: Herr Regierungsrat **von Wattenwyl.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Burren.**

I. Gesetzgebung.

Im Laufe des Berichtsjahres sind keinerlei Gesetze oder Dekrete erlassen worden, die auf das Gemeindewesen Bezug haben.

II. Bestand der Gemeinden.

Veränderungen im Bestand der Gemeinden sind keine zu verzeichnen.

III. Organisation und Verwaltung.

Im Berichtsjahre konnte nunmehr die durch das Dekret vom 9. Oktober 1907 betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura vorgesehene Organisation der neugebildeten Kirchgemeinden zu Ende geführt werden. Alle bezüglichen Organisationsreglemente sind genehmigt worden; dagegen konnte die notwendige Ausscheidung der Kirchgemeindegüter und die Aufstellung der Inventarien nicht mit der nämlichen Raschheit erfolgen wie die Organisation selbst. Bis jetzt wurden vom Regierungsrat genehmigt die Ausscheidungsverträge und Inventarien der Kirchgemeinden Wahlen und Movelier. Diejenigen von Bure, Cœuve, Bressaucourt, Fahy, Boncourt, Asuel, Alle, Vendlincourt, Courtedoux, Vicques, Develier, Courtételle, Les Genevez, Epauvillers, Zwingen und Duggingen sind zur Prüfung bereits eingelangt und mit den nötigen Aussetzungen und Bemerkungen zur Umarbeitung zurückgegangen. Noch keine Entwürfe über die vorzu-

nehmende Ausscheidung haben zur Prüfung eingesandt die Kirchgemeinden Cornol, Soyhières, Bassecourt und Les Pommerats. An diese sind die nötigen Mahnungen erlassen worden.

Die durch die Trennung der Einwohnergemeinde Kandergrund in die Einwohnergemeinden Kandersteg und Kandergrund notwendig gewordene Ausscheidung der Gemeindegüter ist immer noch nicht beendet. Die Gemeindebehörden nennen als Grund die momentane Überlastung der Gemeindeschreibereien. Der Regierungsrat hat durch Beschluss vom 5. Februar 1910 den beiden Gemeinden eine Frist gesetzt, innerhalb welcher die Ausscheidung vorzunehmen ist.

Im Berichtsjahre genehmigte der Regierungsrat nach Prüfung und Begutachtung durch die Direktion des Gemeindewesens:

65 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Einwohner-, Bürger-, Kirch-, Schul- und Bäuerergemeinden;

11 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern u. s. w.);

4 Ausscheidungsverträge oder Abänderungen von solchen;

3 Amtsanzeigerverträge;

15 Gemeindennutzungsreglemente und Nachträge zu solchen.

Im weitern wurden vorläufig geprüft und zur Abänderung zurückgesandt 56 Reglemente verschiedener Art, die aber im Berichtsjahre nicht wieder zur Sanktion eingelangt sind.

IV. Verwaltungsrechtliche Entscheidungen.

Der Regierungsrat hat auf den Antrag der Gemeindedirektion nach §§ 56 ff. des Gemeindegesetzes oberinstanzlich entschieden:

- 12 Beschwerden gegen Gemeinde- und Gemeinderatswahlen;
- 19 Beschwerden über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
- 3 Streitigkeiten über Nutzniessungen;
- 22 Wohnsitzstreitigkeiten.

Von all diesen enthielt der regierungsrätliche Entscheid in 37 Fällen eine Bestätigung des Erkenntnisses erster Instanz; in 19 Fällen musste dieses ganz oder teilweise abgeändert werden.

Neben diesen durch § 56 des Gemeindegesetzes erwähnten Fällen kam die Direktion dazu, eine Anzahl von Eingaben dem Regierungsrat zur Entscheide vorzulegen, die nach § 48 des Gemeindegesetzes allgemein Unordentlichkeit in der Verwaltung der Gemeindefinanzen und -geschäfte zum Gegenstand haben. Diese Beschwerden wurden von Amtes wegen untersucht und ohne erstinstanzlichen Entscheid gestützt auf den Antrag der Gemeindedirektion vom Regierungsrat direkt erledigt.

Im Berichtsjahre gelangten ferner eine Reihe orientierender Anfragen aus den Gemeinden an die Direktion. Sie wurden teils eingehend beantwortet, teils musste sich die Direktion einer definitiven Stellungnahme enthalten, da sie im konkreten Falle später zur Vorbereitung des Rekursentscheides in Frage kommen konnte. Die einlässliche Behandlung von dergleichen allgemein gehaltenen Anfragen ist überhaupt oft nicht angezeigt und nichts weniger als geeignet, die Sicherheit gegenüber der administrativen Rechtsprechung zu heben. Einerseits werden später von den betreffenden Fragestellern leicht ganz andere konkrete Tatbestände darunter subsumiert, und andererseits kann die Direktion des Gemeindewesens durch ihre definitive Stellungnahme die Ansicht des Regierungsrates nicht bindend bestimmen, so dass dann der endgültige Entscheid der Regierung mit dem früher durch eine Partei von der Gemeindedirektion eingeholten orientierenden Berichte nicht mehr übereinstimmt.

Die wichtigeren Entscheide des Regierungsrates in allen Administrativstreitigkeiten wurden im Laufe des Jahres wie bisher in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen publiziert.

Die Staatswirtschaftskommission hat anlässlich der Behandlung des letztjährigen Berichtes den Wunsch ausgesprochen, es möchten die Entscheide des Regierungsrates in Verwaltungssachen auf geeignete Weise zu allgemeiner Kenntnis gebracht werden. Wir stehen dieser Neuerung sympathisch gegenüber, da zu hoffen ist, dass diese Publikationen wirklich von grossem Nutzen sein könnten und viele Streitigkeiten verhüten würden. Nur ist dabei nicht zu vergessen, dass gegenwärtig der Zeitpunkt für deren

Einführung etwas ungünstig ist. Mit dem 1. Januar 1910 ist das Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 in Kraft getreten und damit ein in gewissen Punkten vom bisherigen Verfahren abweichendes Prozedere eingeführt worden. So halten wir es für besser, vorläufig von einer in grossem Massstabe durchzuführenden Publikation Umgang zu nehmen, namentlich auch im Hinblick auf das im Wurf liegende neue Gemeindegesetz. Es ist daher für den Moment auch nicht notwendig, über die Art und Weise der Veröffentlichung sich auszusprechen; wir möchten demnach vorläufig dahingestellt sein lassen, ob die Veröffentlichung später in Form eines Führers für Gemeindebürger oder in einem Kommentar zum Gemeindegesetz (eventuell auch Armengesetz) oder auf andere Weise geschehen soll.

Von den im Berichtsjahre ausgefallten Entscheiden mögen einige hier folgen.

1. Administrativprozess.

Eine Rekusation des Regierungstatthalters in Gemeindestreitigkeiten könnte dann stattfinden, wenn er oder seine Verwandten und Verschwägerten in den durch § 38 des Gemeindegesetzes genannten Graden an der angefochtenen Verhandlung persönlich beteiligt waren. Dieser Rekursionsgrund trifft aber nicht zu, sofern es sich um angefochtene Gemeindewahlen handelt.

Die gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss erhobene Beschwerde wird nicht dadurch hinfällig, dass die durch den Beschluss direkt berührten — vom Beschwerdeführer verschiedenen — Parteien über den Gegenstand eine gütliche Vereinbarung treffen.

Im Administrativprozess gibt es kein Zwischenverfahren.

In Administrativstreitigkeiten darf weder ein Parteieid, noch ein Ergänzungseid stattfinden.

Der erstinstanzliche Entscheid in einer Gemeindebeschwerdesache kann in gültiger Weise mündlich dem im Termin anwesenden Gemeinderatspräsidenten eröffnet werden, und es läuft die Rekursfrist für die Gemeinde vom Zeitpunkte dieser Eröffnung an.

Die Notare sind nach dem Gesetz über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 nicht befugt, als Parteivertreter in Administrativstreitsachen aufzutreten.

Der Zuspruch von Parteikosten bildet einen Teil des gefällten Entscheides selbst. Die Kostenbestimmung soll daher, wenn immer möglich, im Urteilsurteil selbst erfolgen.

Gegen die Verfügung einer Direktion, welche sich als blosser Massnahme zur Vollziehung eines regierungsrätlichen Entscheides darstellt, kann eine Weiterziehung an den Regierungsrat nicht stattfinden.

In oberer Instanz kann die Beurteilung eines Streitfalles regelmässig nur auf diejenigen Tatsachen gestützt werden, welche bereits vor unterer Instanz angebracht wurden, sofern nicht besondere Gründe dafür vorliegen, andere Tatsachen von Amtes wegen in Berücksichtigung zu ziehen.

2. Gemeindewesen.

Gemeindebehörden und -beamte.

Persönlich beteiligt am Beschlusse einer Gemeindebehörde im Sinne des § 38 des Gemeindegesetzes sind diejenigen Personen, welche am Beschlussergebnis ein materielles Interesse haben. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn eine persönliche Geldausgabe ihrerseits in Frage steht.

Die Genehmigung der Gemeinderechnung durch die Gemeindeversammlung unter Vorbehalt der Verifikation seitens einer hierzu ernannten Spezialkommission ist nicht gesetzwidrig.

Die Gemeindeversammlung ist berechtigt, auf einen von ihr gefassten Beschluss zurückzukommen, sofern durch denselben für sie nicht eine Verpflichtung begründet wurde, welche sie nicht einseitig aufheben kann.

Leistungen aus dem Gemeindevermögen können nur zur Erfüllung einer der Gemeinde obliegenden Aufgabe gemacht werden. Dazu gehört für eine Einwohnergemeinde nicht die Ausrichtung einer Besoldungszulage an den Pfarrer. Eine solche ist daher nicht zulässig.

Die Tatsache, dass ein Gemeindeglieder, welcher im Begriffe ist, mit der Gemeinde ein Rechtsgeschäft abzuschliessen, an der hierüber beratenden und beschliessenden Gemeindeversammlung nicht nur selbst teilnimmt und mitstimmt, sondern sogar durch seine Voten in der Versammlung den Abschluss des Geschäftes empfiehlt, stellt eine Unregelmässigkeit in der Gemeindeverwaltung dar, welche ein Einschreiten des Regierungsrates gemäss § 48 des Gemeindegesetzes und eine Aufhebung der bezüglich jenes Verhandlungsgegenstandes von der Versammlung gefassten Beschlüsse rechtfertigt.

Die Gemeindeversammlung hat das Recht, auf einen früher gefassten Beschluss zurückzukommen; jedoch nur unter der Bedingung, dass durch jenen Beschluss die Gemeinde nicht etwa gegenüber Dritten rechtliche Verbindlichkeiten einging, und ferner, dass seit jenem Beschlusse neue Tatsachen und Verhältnisse eingetreten sind, welche ein Zurückkommen auf den erstern objektiv rechtfertigen.

Es ist gesetzlich nicht zulässig, dass die Einwohnergemeinde der Kirchgemeinde Beiträge zur Bestreitung der Ausgaben für rein kirchliche Zwecke bewilligt.

Der Einwohnergemeinderat hat in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde Leumundszeugnisse auszustellen. Er darf aber darin über die Moralität der betreffenden Person nur insoweit ein Urteil abgeben, als sich dasselbe auf tatsächliche Vorgänge (amtliche Massnahmen etc.) sowie das Verhalten der Person stützt. Umgekehrt hat er nicht das Recht, Charakterzüge der Person hervorzuheben, welche sich nicht direkt aus den erwähnten Tatsachen ergeben. Immerhin genügt es, dass die letztern wirklich vorhanden sind; sie brauchen im Zeugnis nicht einzeln aufgezählt zu werden.

Zur Beurteilung einer Klage auf Verantwortlichkeitserklärung und Festsetzung der Schadenersatzpflicht

einer Gemeindebehörde ist der Regierungsrat nicht zuständig, da auf Gemeindebehörden das Verantwortlichkeitsgesetz vom 19. Mai 1851 nicht anwendbar ist.

Wenn der Gemeinderat dem Gemeinderatsschreiber die Führung der Steuerregister abnimmt und einer andern Person überträgt, so wird dadurch nicht ein eigentliches Gemeindeamt geschaffen, dessen Annahme und Bekleidung obligatorisch ist.

Die Stelle eines Gemeindegeldkassiers ist mit derjenigen eines Regierungsstatthalters nicht vereinbar.

Die Vereinigung der Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderates und derjenigen des Waldhüters der Gemeinde in einer Person ist unzulässig.

Gemeindestimmrecht.

Die durch Art. 5 der Verordnung vom 5. März 1873 vorgesehene Revision des Gemeindestimmregisters hat vor jeder Gemeindeversammlung stattzufinden, welche alljährlich zu der im Gemeindeglement vorgesehenen Zeit abgehalten wird.

Der Gemeinderatsschreiber ist nicht befugt, von sich aus Auftragungen im Stimmregister vorzunehmen. Einzig der Gemeinderat hat darüber zu entscheiden.

Die Stellvertretung im Stimmrecht ist auch in der Kirchgemeindeversammlung nicht zulässig.

Der Begriff des Pächters im Sinne von Art. 2, lit. c, des Gesetzes vom 26. August 1861 bestimmt sich nach den Vorschriften des Obligationenrechtes über den Pachtvertrag.

Die blosse Tatsache, dass ein nicht in das Bureau der Gemeindeversammlung gewählter Bürger bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses mitgewirkt hat, macht die Abstimmung als solche nicht ungültig.

Geschieht die Einladung zur Gemeindeversammlung durch Umbieten, so muss der Gemeindeglieder jeden Stimmberechtigten persönlich laden, oder doch wenigstens den Versuch dazu machen, indem er ihn in seinem Domizil aufsucht. Ebenso müssen dabei die Verhandlungsgegenstände mitgeteilt werden.

Ein ausserhalb der Gemeinde wohnender, aber in derselben nach gesetzlicher Vorschrift stimmberechtigter Bürger kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn auf gestelltes Gesuch hin der Gemeinderat seine Eintragung in das Gemeindestimmregister verfügt hat. Der Stimmregisterführer ist nicht befugt, von sich aus diese Eintragung vorzunehmen. Ist dies aber dennoch geschehen, so kann der Gemeinderat, sofern die materiellen Voraussetzungen der Eintragung wirklich gegeben sind, nicht Streichung im Stimmregister verfügen.

Der Umstand, dass zur Abhaltung einer Gemeindeversammlung ein zu kleines, unzulängliches Lokal gewählt wurde, könnte eine Kassation der gefassten Beschlüsse nur dann begründen, wenn nachgewiesen wäre, dass durch den angegebenen Umstand tatsächlich bestimmte Bürger an der Ausübung ihres Stimmrechtes verhindert wurden.

Der Umstand, dass anlässlich einer Gemeindegewahl im Wahllokal selbst ausseramtliche Wahlzettel ausgeteilt wurden, stellt eine Unregelmässigkeit dar, welche zur Kassation der Wahl führt.

Gemeindereglemente.

Die Einwohnergemeinden sind nur in denjenigen Gemeinden für die Aufnahme neuer Bürger zuständig, in welchen Bürgergemeinden überhaupt nicht bestehen. In den übrigen Fällen entscheidet darüber die Bürgergemeinde, in gemischten Gemeinden die Burgerschaft. (§ 74 Gemeindegesetz.)

Weigert sich eine waldbesitzende Gemeinde, gemäss Art. 23 des Gesetzes vom 20. August 1905 über das Forstwesen ein Forstreglement aufzustellen, so tut es der Regierungsrat für sie in Anwendung des § 48 des Gemeindegesetzes.

3. Niederlassungswesen.

Aus einer nicht rechtzeitigen Mitteilung des Termins der Etataufnahme, oder aus einer Ansetzung des letztern auf die Zeit nach abends 6 Uhr kann die frühere Wohnsitzgemeinde keinen Grund zur Bestreitung ihrer Regresspflicht ableiten, sofern ihr durch jene Massnahmen nicht die Wahrung ihrer Interessen am Termin verunmöglicht wurde.

Durch eine Einwohnung in einer Gemeinde während der gesetzlich vorgesehenen Zeitdauer erwirbt eine Familie dort Wohnsitz, auch wenn sie ihre Wohnung gegen den Willen des Eigentümers inne hat.

Der Umstand, dass eine Person in einer von ihrem regelmässigen Aufenthalts- und Arbeitsort verschiedenen Gemeinde ein Zimmer zwecks Aufbewahrung ihrer Effekten mietete, begründet für sie keinen Wohnsitzerwerb in der betreffenden Gemeinde.

Häufige, durch die Art ihres Berufes begründete Abwesenheit einer Person (Konzertsängerin) von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort ist einem Wohnsitzerwerb an diesem Orte nicht hinderlich.

Einer Person, deren Papiere in Ordnung sind und welche tatsächlich noch nicht unterstützt werden musste, kann der Wohnsitzerwerb nicht mit Rücksicht auf eine mögliche zukünftige Unterstützungsbedürftigkeit verweigert werden.

Die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel ist nicht abhängig von der Arbeitsfähigkeit einer Person. Ebenso wenig wird sie ausgeschlossen durch die Bevormundung, sofern nicht der Grund der letztern auch eine dauernde Versorgung der betreffenden Person notwendig macht.

Wenn sich bei der Etataufnahme die beteiligten Gemeinden vertreten lassen, so wird der Entscheid über die Etataufnahme den anwesenden Gemeindevertretern mündlich eröffnet. Vom Momente dieser Eröffnung an läuft die in A. u. N. G. § 105 vorgesehene Rekursfrist.

Die militärische An- und Abmeldung übt keinen Einfluss auf den Wohnsitz eines Dienst- oder Ersatzpflichtigen aus, und es schaffen daher auch die betreffenden Eintragungen im Dienstbüchlein in dieser Hinsicht keinerlei Beweis.

Ein nach der Scheidung geborenes eheliches Kind folgt dem Vater im Wohnsitz, solange das zuständige Gericht nicht über den Zuspruch an den einen oder den andern Elternteil entschieden hat.

Bei den Regierungsstatthalterämtern sind im Berichtsjahre folgende **Beschwerden gegen Gemeindebehörden oder Gemeindebeamte** eingelangt:

Amtsbezirke	Eingelangte Beschwerden	Erledigt durch		Unerledigt	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand	Entscheid		Nutzungen	Wahlen	Allgemeine Verwaltungs- gegenstände	Steuern und öffentliche Leistungen	Strassen-, Wasser- und Hochbauten	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen
Aarberg	13	8	5	—	6	—	3	1	2	1
Aarwangen	28	22	3	3	7	2	12	2	2	3
Bern	13	5	7	1	—	—	5	8	—	—
Biel	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Büren	3	—	2	1	—	2	—	—	1	—
Burgdorf	10	5	4	1	—	1	—	5	4	—
Courtelary	29	3	26	—	—	—	3	24	2	—
Delémont	34	15	13	6	1	7	16	6	4	—
Erlach	4	—	2	2	1	1	2	—	—	—
Franches-Montagnes	40	15	20	5	9	2	21	3	5	—
Fraubrunnen	9	5	3	1	1	1	1	5	—	1
Frutigen	11	4	6	1	4	1	3	—	3	—
Interlaken	8	—	8	—	4	1	3	—	—	—
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	11	3	6	2	—	5	3	3	—	—
Laupen	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Moutier	40	7	32	1	1	6	27	5	1	—
Neuveville	7	4	1	2	1	—	6	—	—	—
Nidau	16	11	3	2	3	4	3	3	1	2
Oberhasle	8	4	2	2	2	2	4	—	—	—
Porrentruy	26	2	24	—	—	12	9	4	1	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	5	3	1	1	1	2	2	—	—	—
Seftigen	4	—	4	—	1	—	1	—	1	1
Signau	6	2	4	—	—	2	4	—	—	—
Nieder-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	5	1	2	2	—	—	4	1	—	—
Thun	34	12	17	5	3	—	22	8	1	—
Trachselwald	3	1	2	—	—	1	1	1	—	—
Wangen	11	9	2	—	2	—	6	2	1	—
<i>Total</i>	380	141	201	38	47	52	163	81	29	8

An Streitigkeiten aus dem Niederlassungswesen haben den Regierungsstatthalterämtern vorgelegen:

Amtsbezirke	Wohnsitzstreitigkeiten					Ausweisungsverfügungen	
	Zahl	Erledigt durch		Unerledigt	An obere Instanz gezogene Entscheide	Zahl	An obere Instanz gezogen
		Vergleich oder Abstand	Entscheid				
Aarberg	4	1	2	1	1	—	—
Aarwangen	21	13	3	5	1	—	—
Bern	38	34	2	2	—	—	—
Biel	6	—	3	3	2	—	—
Büren	2	2	—	—	—	—	—
Burgdorf	34	20	11	3	5	8	—
Courtelary	30	1	16	13	11	—	—
Delémont	10	5	5	—	3	—	—
Erlach	5	1	2	2	—	—	—
Franches-Montagnes	3	1	2	—	—	—	—
Fraubrunnen	11	6	2	3	2	—	—
Frutigen	1	1	—	—	—	—	—
Interlaken	2	—	2	—	—	—	—
Konolfingen	7	2	3	2	1	—	—
Laufen	4	2	2	—	—	—	—
Laupen	3	1	2	—	1	—	—
Moutier	8	3	5	—	1	—	—
Neuveville	6	3	1	2	1	3	—
Nidau	3	3	—	—	—	—	—
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—
Porrentruy	8	—	8	—	2	—	—
Saanen	4	2	1	1	1	—	—
Schwarzenburg	9	4	2	3	—	—	—
Seftigen	12	6	5	1	2	—	—
Signau	8	7	—	1	—	—	—
Nieder-Simmenthal	2	—	2	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	1	—	1	—	1	—	—
Thun	13	13	—	—	—	—	—
Trachselwald	17	8	8	1	1	—	—
Wangen	12	5	5	2	3	—	—
<i>Total</i>	284	144	95	45	39	11	—

V. Oberaufsicht über das Gemeindegewesen.

Gemeindeanleihen.

Aus 81 Gemeinden langten im Berichtsjahre Gesuche um Bewilligung von Anleihen ein. Davon entfallen auf Ortsgemeinden 66, auf Bürgergemeinden 10, auf Kirchengemeinden 2 und auf Schulgemeinden 3.

Die Gesamtsumme der gemäss § 26 des Gemeindegesetzes genehmigten Anleihen beträgt Franken 7,483,000. Davon entfallen Fr. 7,249,400 auf Ortsgemeinden, Fr. 203,100 auf Bürgergemeinden, Fr. 15,500 auf Kirchengemeinden und Fr. 15,000 auf Schulgemeinden.

Nach ihrer Verwendung verteilt sich die Totalsumme folgendermassen:

1. Zur Abtragung oder Konvertierung von Schulden	Fr. 3,454,852. 35
2. Zur Bezahlung von Strassenbauten, Schulhaus- und andern Hochbauten	„ 2,208,767. 25
3. Zur Bezahlung von Subventionen an Eisenbahnen und Drahtseilbahnen	„ 114,000. —
4. Zur Erwerbung von Liegenschaften, Erstellung von Wasserversorgungen, Hydrantenanlagen, Elektrizitätswerken und zur Anschaffung von Löscherätschaften	„ 1,544,000. —
5. Für Verschiedenes	„ 161,380. 40
Total	Fr. 7,483,000. —

Bei der Bewilligung all dieser Anleihen wurde jeweilen eine den Verhältnissen der betreffenden Gemeinde entsprechende Amortisation zur Bedingung gemacht.

Als gutes Zeichen sei hier festgestellt, dass unter den grösseren Darlehen namentlich solche für Schulhausbauten hervortreten.

Sicherheitsleistungen der Gemeinden.

Eine Bürgergemeinde wurde ermächtigt, zugunsten einer Einwohnergemeinde eine Bürgschaftsverpflichtung einzugehen. Sämtliche Einwohnergemeinden eines Amtsbezirks übernahmen die Aktien der Amtersparniskasse, und eine Bürgergemeinde leistete für eine Einwohnergemeinde bezüglich einer Anleihe unterpfändliche Sicherheit.

Es sei hier noch bemerkt, dass in § 26 des Gemeindegesetzes die Eingehung von Bürgschaften nicht unter denjenigen Geschäften erwähnt ist, die der Sanktion des Regierungsrates unterliegen. In Ausübung seines Oberaufsichtsrechtes über die Finanzverwaltung der Gemeinden muss jedoch der Staat verlangen können, dass diese Verpflichtungen vor definitivem Eingehen zu seiner Kenntnis gebracht werden. Je nach den Umständen wird dann einer Gemeinde der Abschluss des Geschäftes untersagt werden müssen.

Gesuche um Herabsetzung der Amortisationsquoten.

Von 5 Gemeinden langten Gesuche ein, es möchten die ihnen im Sanktionsbeschluss des Regierungsrates vorgeschriebenen Amortisationsquoten ihrer Anleihen herabgesetzt werden. Den Gesuchen wurde entsprochen.

Kapitalangriffe.

18 Gemeinden wurden ermächtigt, aus ihrem Kapitalvermögen Beträge zu entnehmen. Im ganzen betragen diese Kapitalangriffe Fr. 156,671.44 und verteilen sich auf 11 Einwohner-, Viertels- oder gemischte Gemeinden, 4 Bürgergemeinden und 3 Schulgemeinden. 9 Gesuche wurden bewilligt ohne die Verpflichtung, das Entnommene wieder zu ersetzen; in den übrigen neun Fällen wurde die Amortisation nach bestimmten Ansätzen zur Bedingung gemacht, und zwar haben diese Rückzahlungen zu geschehen entweder in Prozenten oder in Form einer bestimmten jährlichen Amortisationssumme.

Da diese Kapitalangriffe in der Regel durchgeführt werden, um die Aufnahme einer Anleihe zu umgehen, so müssen sie in den meisten Fällen genehmigt werden, und die staatlichen Organe können sich darauf beschränken, das Innehalten des Amortisationsplanes zu kontrollieren.

Drei Gemeinden mussten angehalten werden, ohne Ermächtigung angegriffene Kapitalien wieder zu ersetzen.

Liegenschaftserwerbungen und -veräusserungen.

Zu Erwerbungen von Liegenschaften wurden ermächtigt 20 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 5 Bürgergemeinden, 3 Kirchengemeinden und 1 Schulgemeinde.

Die von diesen 29 Gemeindekorporationen abgeschlossenen Kaufverträge belaufen sich auf 34.

An Liegenschaftsveräusserungen wurden genehmigt im ganzen 16. Diese verteilen sich auf 7 Einwohnergemeinden, 6 Bürgergemeinden und 3 Kirchengemeinden.

Für die Frage, ob ein Liegenschaftserwerb einer Gemeinde der regierungsrätlichen Sanktion bedarf, ist massgebend das Verhältnis zwischen der Grundsteuerschätzung des Kaufobjektes und dem Kaufpreis. Ein Ankauf, bei dem der Kaufpreis den Schätzwert übersteigt, bedeutet für die Gemeinde eine Verminderung ihres Kapitalvermögens und unterliegt aus diesem Grunde der Genehmigung. Umgekehrt ist dies bei Verkauf von Immobilien der Fall, sobald der erzielte Kaufpreis hinter der Grundsteuerschätzung des Kaufobjektes zurückbleibt.

Bürgeraufnahmen.

In 23 Fällen wurde den Beschlüssen von Einwohnergemeinden betreffend die Aufnahme neuer Bürger die nach Gesetz erforderliche Genehmigung erteilt.

Die sämtlichen während des Berichtsjahres stattgefundenen Bürgeraufnahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

Gemeinden	Kantonsbürger	Schweizerbürger aus andern Kantonen	Ausländer	Total
Schüpfen, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Madiswil, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Rohrbach, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Rohrbachgraben, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Bern, Burgergemeinde	33	13	—	46
Boltigen, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Bremgarten, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
Köniz, Einwohnergemeinde	—	1	—	1
Biel, Burgergemeinde	—	—	5	5
Oberburg, Einwohnergemeinde	—	—	6	6
Renan, Einwohnergemeinde	—	—	7	7
Mont-Tramelan, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Epiquerez, Einwohnergemeinde	—	—	8	8
Breuleux, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
Lauterbrunnen, Burgergemeinde	—	—	7	7
Schwanden, Einwohnergemeinde	—	—	4	4
Grindelwald, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
Tägertschi, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
Diesse, gemischte Gemeinde	—	—	5	5
Täuffelen, Burgergemeinde	—	—	8	8
Tüscherz, Burgergemeinde	—	—	3	3
Innertkirchen, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
Fregiécourt, gemischte Gemeinde	8	—	—	8
Beurnevésin, gemischte Gemeinde	2	—	—	2
Roche d'or, gemischte Gemeinde	5	—	—	5
Vendlincourt, gemischte Gemeinde	1	—	—	1
Gsteig, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
Saanen, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Kaufdorf, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Langnau, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Eggwil, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Röthenbach, Einwohnergemeinde	—	—	5	5
Trub, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
Thun, Burgergemeinde	—	—	2	2
Trachselwald, Einwohnergemeinde	—	—	5	5
Wanzwil, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Total	49	14	91	154

Disziplinaruntersuchungen und amtliche Weisungen.

Im Gang der Gemeindeverwaltung konstatieren wir im allgemeinen sichere und zielbewusste Arbeit der Behörden und das Vorhandensein gewissenhafter Pflichterfüllung. Einige wenige Ausnahmen müssen allerdings erwähnt werden.

In erster Linie die Gemeinde Courchavon. Die Zustände haben sich dort während der verschiedenen Untersuchungen derart verschlimmert, dass die Gemeinde unter Vormundschaft gestellt werden musste. Allerdings geschah dies nicht im Berichtsjahre selbst, aber kurz nach Schluss desselben, so dass es dennoch bereits hier erwähnt werden kann. Die Bevogtung geschah vorläufig auf die Dauer von 6 Monaten, d. h. die Zeit der durch den eingesetzten Vormund, Herrn Notar Dietlin in Pruntrut, durchzuführenden Untersuchung.

Umfangreiche Feststellungen mussten ferner vorgenommen werden in Cornol. Hier konnte ein Abschluss noch nicht erfolgen, indem der Schlussbericht des Kommissärs noch nicht eingelangt ist. Die Angelegenheit wird jedoch in allernächster Zeit zu Ende geführt werden können.

Anlässlich der Überprüfung des Rechnungswesens einer Gemeinde wurde festgestellt, dass es zulässig sei, wenn eine Gemeindeverwaltung für in Aussicht stehende Bauten, die einen ausserordentlichen Aufwand an Geldmitteln notwendig machen, aus erzielten Überschüssen einen Reservefonds bildet, der der Gemeinde die Durchführung der Bauten gestattet ohne erhebliche Belastung der Betriebsverwaltung.

Der Burgergemeinde Arch musste neuerdings untersagt werden, bei Anlass von Steigerungen und dergleichen Anlässen auf Rechnung der Gemeinde Trinkgelage abzuhalten. Die Gemeindedirektion wurde beauftragt, im Falle dieser Weisung nicht nachgelebt würde, gegen die fehlbaren Gemeindebeamten sowie gegen die Burgergemeinde selbst weitere Massnahmen zu beantragen.

In einer gemischten Gemeinde des Jura musste nach § 48 des Gemeindegesetzes eine Untersuchung über angeblich bei Anlass einer Gemeindeabstimmung vorgekommene Unregelmässigkeiten durchgeführt werden. Dabei sah sich der Regierungsrat nach gründlicher Prüfung der Sachlage zu besondern Massnahmen nicht veranlasst. Die betreffende Gemeinde wurde immerhin angewiesen, in Zukunft sich strikte an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten und für die Möglichkeit einer wirklich geheimen und freien Stimmabgabe der Bürger zu sorgen.

Gegen die Mitglieder eines Kirchengemeinderates musste eingeschritten werden, weil sie sich durch ihr negatives Wirken und die Nichterfüllung ihrer Pflichten der definitiven Regelung der in der Gemeinde bestehenden provisorischen Zustände hemmend in den Weg gestellt hatten.

Einem Kirchengemeinderat wurde mitgeteilt, dass diejenigen seiner Mitglieder, die ihr Amt noch nicht während 2 Jahren bekleidet haben, zur Demission überhaupt nicht berechtigt seien. Die Betreffenden wurden demnach angewiesen, ihre Funktionen so lange weiter zu erfüllen, bis die notwendigen Neuwahlen erfolgt und in Rechtskraft erwachsen seien.

VI. Rechnungswesen der Gemeinden.

Laut Berichten der Regierungsstatthalterämter waren auf Schluss des Verwaltungsjahres 21 Rechnungen noch ausstehend. Davon sind 11 nachträglich eingelangt. Von vier Gemeinden konnten die Rechnungen nicht rechtzeitig eingereicht werden, weil über ihre Verwaltung eine Untersuchung geführt wurde.

Inspektionen in den Gemeinden.

Solche wurden im Berichtsjahre in 19 Amtsbezirken vorgenommen, wogegen sie in 11 Bezirken unterblieben sind.

Gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869 haben die Regierungsstatthalter wenigstens alle zwei

Jahre die Bücher und Schriften der Gemeinden einer Untersuchung zu unterwerfen. Entgegen dieser Vorschrift sind diese Inspektionen während der beiden letzten Jahre unterblieben in den Amtsbezirken Burgdorf, Courtelary und Niedersimmental. Die betreffenden Regierungsstatthalterämter sind bereits auf diesen Mangel aufmerksam gemacht worden.

Die Berichte ergeben im grossen und ganzen ein befriedigendes Resultat. Da, wo sich erhebliche Übelstände zeigten, wurden die zur Abhülfe erforderlichen Weisungen erteilt.

Bern, den 13. April 1910.

Der Direktor des Gemeindewesens:
von Wattenwyl.

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Mai 1910.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**

